

## Anlage zu den Ergänzenden Bestimmungen der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)“, gültig ab 1. Februar 2009

<b>A. 1 Regelung im Versorgungsgebiet der ehemaligen Technischen Werke der Stadt Stuttgart AG gemäß Ziffer 3 der Ergänzenden Bestimmungen</b>		
Der Baukostenzuschuss beträgt		
a) für das Grundstück: (EUR 1,06) EUR 1,13 je m <sup>2</sup> Grundfläche;		
b) zusätzlich für Gebäude und bebaubare Grundstücke, bemessen nach der zulässigen Geschossfläche:	EUR netto	EUR brutto
für die ersten 100 m <sup>2</sup> je m <sup>2</sup>	5,18	5,54
für die weiteren m <sup>2</sup> je m <sup>2</sup>	2,06	2,20
c) für Anschlussleitungen und Leitungsverstärkungen zu Feuerlöschzwecken für den Objektschutz wird ein Baukostenzuschuss von (EUR 206,05) EUR 220,47 je m <sup>3</sup> Stundenleistung erhoben.		
d) für Nichttrinkwasseranschlüsse gelten grundsätzlich 50 % der unter a) genannten Sätze. Hierzu zählen Wasseranschlüsse von Sportplätzen, städt. Grünanlagen und Friedhöfen. Ebenfalls 50 %, jedoch ohne Anrechnung auf einen endgültigen BKZ, werden berechnet für städt. und staatliche Pachtgrundstücke, gemeinschaftliche Spritzwasserversorgungen für Obstbaumanlagen und Weinberge sowie allgemein für provisorische Gartenwasserversorgungen.		
<b>B Hausanschlusskosten</b>		
gemäß Ziffer 4 der Ergänzenden Bestimmungen		
<b>B. 1 Neuanschluss</b>		
Die Hausanschlusskosten betragen:		
1. mit einem Nenndurchmesser bis 65 mm (DN 65)		
a) Grundbetrag	2.426,60	2.596,46
b) für jeden lfd. m auf dem Kundengrundstück im unbefestigten Bereich	32,54	34,82
für jeden lfd. m auf dem Kundengrundstück im befestigten Bereich	104,26	111,56
2. bei Hausanschlüssen, die nach Art, Dimension und Lage von üblichen Hausanschlüssen abweichen, treten an die Stelle der unter Ziffer a) und b) genannten Beträge die gesondert ermittelten Kosten.		
<b>B. 2 Rückvergütung</b>		
Bei Eigenleistungen betragen die Rückvergütungen für Tiefbau		
a) für jeden lfd. m auf dem Kundengrundstück im unbefestigten Bereich	23,50	25,15
für jeden lfd. m auf dem Kundengrundstück im befestigten Bereich	95,22	101,89
b) für Mauerdurchbruch	65,00	69,55
<b>B. 3 Veränderung eines bestehenden Hausanschlusses</b>		
Für die Veränderung eines bestehenden Hausanschlusses auf Veranlassung des Kunden werden die Kosten gesondert ermittelt.		
<b>C Inbetriebsetzung</b>		
gemäß Ziffer 7 der Ergänzenden Bestimmungen		
1. Erstmalige Inbetriebsetzung ohne Mängelfeststellung	keine Berechnung	
2. Für jede notwendige zusätzliche Fahrt zur Anlage des Anschlussnehmers zur erstmaligen Inbetriebsetzung	65,00	69,55
3. Für jede Wiederinbetriebsetzung einer bestehenden Anlage bei vorausgegangenem Zählerausbau bzw. Abschaltung der Kundenanlage	65,00	69,55
<b>D Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung</b>		
gemäß Ziffer 10 der Ergänzenden Bestimmungen		
Berechnet werden		
1. für jede erneute Zahlungsaufforderung (Mahnung) sowie Verzugszinsen	4,00*	
2. für jeden Einsatz eines Beauftragten der EnBW		
- auf Grund sonstiger Veranlassung durch den Kunden, z.B. vergebliche Terminvereinbarung	65,00*	
- zum Einzug einer Forderung	55,00*	
- zur Einstellung der Versorgung	70,00*	
- zur Wiederinbetriebsetzung einer Kundenanlage, nach vorausgegangener Abschaltung, bei Einsatz während der üblichen Arbeitszeit	65,00	69,55
3. bei Einsatz außerhalb der regulären Arbeitszeit auf Veranlassung des Kunden	nach Aufwand	
<b>E Sonstige Bestimmungen; Zahlungsverkehr</b>		
Für Aufwendungen, die durch die Nichteinlösung von Kundenschecks oder Rücklastschriften entstehen, werden die von den Geldinstituten ggf. erhobenen Beträge in Rechnung gestellt.		
<b>F Steuern und Abgaben</b>		
gemäß Ziffer 12 der Ergänzenden Bestimmungen		
Die gerundeten Bruttopreise (in <i>kursiver</i> Darstellung) enthalten die Umsatzsteuer von derzeit 7 %. Die mit * gekennzeichneten Beträge unterliegen nicht der Umsatzsteuer.		
<b>G Gültigkeit</b>		
Die Kostenpauschalen (Buchstabe B, C, und D) gelten ausschließlich für die Ausführung der Arbeiten innerhalb der regulären Arbeitszeiten, diese sind Mo – Fr 07:00 – 16:00 Uhr.		